

420. Münster den 1. März 1763. (A. 8. b. Friedens-
Dankfest.)

Das General-Bikariat.
(Unter landesh. Titulatur.)

Wegen, des jüngst unter den seither kriegführenden Mächten glücklich abgeschlossenen Friedens, soll an einem bezeichneter Tage ein nach beigefügter Vorschrift zu feierndes Dankfest in allen Kirchen des Hochstiftes Münster stattfinden.

421. Münster den 6. März 1763. (A. 10. b. Fremde
Münzen und Kupfermünzen.)

Landes-Regierung.

Beruf polnischer Münzen; Würdigung der Kupfermünzen.

422. Münster den 22. März 1763. (A. 8. b. Dienst-
Freiheiten.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Nach nunmehr wiederhergestelltem Friedenszustande, wird es sämtlichen Beamten und Lokalbehörden, unter Androhung von 25 Goldg. u. a. willkürlicher Strafe, verboten: irgend jemanden gegen seine althergebrachte Freiheit zu Spannz, Handz, Ordnanz und Botenz Diensten aufzubieten, oder mit Einquartierung und andern Lasten zu belegen, in so fern dieses nicht besonders landesherrlich verordnet worden ist.